

Beschlussvorlage Nr. GR 014/022/24 für die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 07. Mai 2024

Gegenstand der Vorlage:

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für die Erstellung der 2. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans für die Gemeinde Otterwisch

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Otterwisch beschließt in seiner Sitzung am 07.05.2024 überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen i.H.v. 810,00 € für die Erstellung der 2. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Gemeinde Otterwisch.

Finanzierung:

Insgesamt werden Mittel in Höhe von **6.610,00 €** benötigt.

Im Haushaltsplan 2024 wurde bereits 5.800,00 € eingeplant.

PK 12600000.42910000./72910000.

i.H.v. 5.800,00 €

(Feuerwehr Otterwisch /Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen)

Der Differenzbetrag i.H.v. 810,00 € soll wie folgt finanziert werden:

PK 12600000. 42714000./72714000.

i.H.v. 410,00 €

(Feuerwehr Otterwisch/Aufwendungen für Repräsentationen, Ehrungen, partn. Beziehungen)

PK 12600000.42540000./72540000.

i.H.v. 200,00 €

Feuerwehr Otterwisch/ Erwerb von immateriellen Vermögen o.I.

PK 12600000.42540100./72541000.

i.H.v. 200,00 €

Feuerwehr Otterwisch/ Erwerb von immateriellen Vermögen m.I.

Es wird eine 50 %ige Förderung der Ausgaben in Form einer Anteilsfinanzierung aus der RLFw erwartet. Lt. E-Mail vom 25.03.2024 vom LRA Landkreis Leipzig, Amt für Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst ist der förderunschädliche Maßnahmebeginn gemäß 1.3. VVK seit dem 21.03.2024 zugelassen.

Begründung:

Im HHPL 2024 wurden Mittel i.H.v. 5.800,00 € für die 2. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans eingeplant. Da die Gemeinde Otterwisch für die Erstellung in diesem Fall auf kein eigenes Personal zurückgreifen kann, wurden die Leistungen beschränkt ausgeschrieben. Auf der Suche nach fachkundigen Unternehmen wurde das Landratsamt Landkreis Leipzig mit einbezogen. Drei fachkundige Unternehmen wurden angeschrieben. Ein Unternehmen beteiligte sich aufgrund starker Auslastung nicht an der Angebotsabgabe.

Die Entscheidung erfolgt im Rahmen der Zuständigkeit durch den Gemeinderat.